Heute kommt ein 13-Jähriger ins Geschäft und möchte eine Playstation incl. Controller und einem Spiel im Wert von 279,00 Euro kaufen, die derzeit im Angebot ist. Selina ist unsicher, ob sie dem Jungen dieses teure Gerät verkaufen darf. Sie fragt ihren Ausbilder – Stefan T. – um Rat:

Selina: „Stefan, da steht ein Junge und will eine Playstation kaufen. Ich habe mir den Ausweis zeigen lassen und er ist erst 13 Jahre alt. Kann ich die ihm verkaufen?“

*Stefan lobt sie, weil sie offensichtlich ein Gespür dafür hat, dass dieses Gerät für den Jungen zu teuer ist. Er holt zu einem Vortrag über die Arten der Geschäftsfähigkeit aus:*

„Die Geschäftsfähigkeit ist im BGB in den §§ 104 ff geregelt. Wir unterscheiden die Geschäfts**un**fähigkeit, die **beschränke** Geschäftsfähigkeit und die **volle** Geschäftsfähigkeit.

1. **Geschäftsunfähig** ist, wer das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wer geistig dazu nicht in der Lage ist. Wenn also ein so junges Kind eine Willenserklärung – wie z. B. den Kauf einer Playstation – abgibt, so ist dieser Kauf nichtig. Du darfst ihm das Gerät nur in Anwesenheit seiner gesetzlichen Vertreter verkaufen.
2. **Beschränkt geschäftsfähig** ist ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat. Von ihm **abgegebene** Willenserklärungen, die ohne vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters abgegeben wurden, sind schwebend unwirksam. Wenn also ein Minderjähriger eine Playstation kauft, ist dieses Geschäft schwebend unwirksam, d. h. die gesetzlichen Vertreter müssen dem Kauf zustimmen.

Eine wichtige Vorschrift ist nach § 110 BGB, der sog. Taschengeldparagraf. Dieser besagt, dass ein von de, Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag von Anfang an wirksam ist, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen wurden. Wenn er das Geld vorlegt, dann darf er die Playstation kaufen und das Geschäft ist rechtlich wirksam.

1. Eine beschränkt geschäftsfähige Person dürfte ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter auch eine Schenkung annehmen, da es sich hierbei um ein Rechtsgeschäft handelt, mit dem der Minderjährige seine rechtliche Stellung verbessert, ohne selbst Verpflichtungen einzugehen.   
     
   **Voll geschäftsfähig** sindin der Regel volljährige Personen. Diese sind dazu befugt, uneingeschränkt Willenserklärungen abzugeben und anzunehmen. Vornehmlich dienen Willenserklärungen dazu, einen Vertrag im Rahmen eines Kaufgeschäfts, eines Arbeitsverhältnisses oder von Mieten abzuschließen.

So, was heißt das jetzt für unseres 13-Jährigen?“

Selina: „Wenn er das Geld von seinen Eltern bekommen hat, dann darf er die Playstation kaufen.“

So geht Selina zurück in den Laden und verkauft dem 13-Jährigen die Playstation. Sie ist aber froh, dass sie sich vergewissert hat und der junge Kunde kann auch glücklich seine neue Playstation ausprobieren.